

Dann die Lutherische mögen im Winter und im Sommer des Morgens umb 10. Uhr / Nachmittag aber umb 3. Uhr ihren Gottes-Dienst verrichten. Die Römisch-Catholische aber sich der übrigen Zeit zu ihrem Gottes-Dienstin den Kirchen gebrauchen.

Ferner haben und behalten die Lutherische folgende Exercitia publica.

23. In der Stadt Düsseldorf.

24. In der Stadt Sohligen.

25. Zu Hückeswagen.

26. Zu Mülheim am Rhein / und

27. In der Freiheit Burg / wie nit weniger bleiben sie auch ferner zu Rade vor dem Walde / und zu Medtman in dem Stande / in welchem sie bisshero gewesen und gegenwärtig seynd.

Den Lutherischen werden öffentliche Exercitia an benannten Orten restituirt und gestattet.

§. 5. Restituirt aber und gestattet werden ihnen den Lutherischen an nachfolgenden Orten die Exercitia publica cum annexis auff ihre Kosten / Als 1. zu Ruppichttradt.

2. Zu Ratingen. Und 3. zu Reusradt.

ARTICULUS VIII.

Was zu den publicis Exercitiis der Evangelischen gehörig.

§. 1. An allen vorher erzehleten Orten nun / an welchen die Augspurgische Confessions Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch Handlung restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Gottesdienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübt und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben / und zu treiben. Sie haben auch Macht Kirchen / Kirch-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne / und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten. Dabey sie des Herren-Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2.

§. 2. Hernegst so sollen vorgedachter beyder Religionen Augsburgischer Confession Reformirte und Luther. Prediger/Pfarrern/Paltres, Schul-Bediente und Küster in ihren Pfarren/Kirchen/Capellen/Schulen/und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen / auch gewidmeten Gütern / Renthen und gefällen alle geistl. Freiheit vor ihre Person / und vor die zu ihren Pfarren gewidmete Güter / wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall gleich/wie die Römisch-Catholische indifferenter genessen/dieselbe mit Landes Steuern/ Einquartierungen und dergleichen Lasten wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret / und also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im Gütlich und Bergischen gleich gehalten und tractirt werden.

Evangelische Prediger und Kirchen-Bediente sollen aller Freiheit genießen.

§. 3. Nicht weniger sollen bedachte Prediger / Pfarrer / Paltres, Schul-Bediente und Küster bey ihren Kirchen-Ordnungen/ Statuten (welche sie gleichwohl zuforderst Ihrer Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten / damit darinnen wider die Landes-Fürstl. Hohelt nichts nachtheiliges gefunden werde / zur Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen / und wollen Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe so dan gnädigst und unweigerlich bestättigen) Gebräuchen/ Gewohnheiten/ Ceremonien/Kirchlicher Disciplin bey denen ordentlichen Conventen der bisshero gewöhnlicher General-Provincial, Synodal, Classical, Presbyterial und Consistorial Versamblungen (welche sie in den unierten Herzogthumben und Grafftschafften ungehindert / auffer denselben aber anderer Gestalt nicht als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürsten besuchen mögen / und derselben Schlüssen und andern ihren Gebräuchen gehandhabt werden.

Evangelischen sollen gehandhabt werden bey ihren Kirchen-Ordnungen und Statuten.

§. 4. Denen Praesidibus und Moderatoribus Synodorum & Inspectoribus Classium soll in den hervorgedachten unierten Herzogthumen und Grafftschafften zugelassen seyn / denen in den Evangel. Kirchen üblichen Gebrauch/observanz

Visitatione Evangelicorum.

und Ordnung Zufolge zu visitiren / und ad Correctionem
vitz & morum zu schreiten / die Geistl. Disciplin zu unter-
halten / auch gegen die verbrochende Glieder zu verfahren.
Ehe und bevor sie aber diese Particulas-Visitationis vorneh-
men / sollen sie solches und und ein jedweder der nöthig hält / zu
visitiren / Ihr. Fürstl. Durchl. oder in derselben Abwesen / der
Regierung in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wiss-
sen machen / damit jemand verordnet werden könne / welcher
wegen vor höchstged. Ihr. Fürstl. Durchl. als Landes Fürsten
der Visitation beywohne / sonst aber dahin sehe und acht ha-
be das nicht geschehe / oder von den Geistlichen / welche bey des-
sen Visitationen seynd und visitiren / etwas vorgenommen
werde / welches der Landes Fürstl. Hohheit / Barmhertzigkeit und
Jurisdiction entgegen / nachtheilig und präjudicirlich sey /
und wollen Ihr. Fürstl. Durchl. jedesmahl threntwegen einen
der Evangel. Religion zugethanen Visitatorum auff Dero
Kösten verordnen / welcher doch wan Sachen vorgehen / die ad
interius Conclave gehören / und wan die Censura Ecclesia-
stica vorgenommen wird / sich so lange absentiren und diesen
Actibus nicht beywohnen soll. Die Weltl. Obrigkeit soll in
dem / was von dem Præsidente & Moderatoribus Synodi, & In-
spectoibus Classium hinführo von Predigern / Pfarrern /
Pastorē und Vorstehern jeder Gemeine Kirchlichem Gebrauch
und der Kirchen Ordnung gemäß des Visitati Lebens / Han-
dels und Wandels / Verhaltens und Abstraffung halber sta-
tuirt ist / nicht verhindern noch auffhalten / weniger die Cor-
rigendos vel Correctos dawider schützen ; Wosern auch der
Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die Welt-
liche Obrigkeit ohne gungnahme und erhebliche Ursachen sich
wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihm vorge-
setzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Exe-
cution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Corre-
ctura die Hand bieten und behülflich erscheinen.

S. 5. Vorgedachte Augspurgischer Confessions-Verwandte Reformirt- und Lutherischer Religion sollen an keine andere Ceremonien als die ihre gebunden. Dahero sie nicht schuldig und gehalten seynd bey denen Römisch-Catholischen Processionen Graß zu streuen / Mähen zu sezen / Män / oder andere dergleichen bey den Röm. Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken zu ziehen / mit dem Gewehr bey den Processionen aufzuwarten / Fahne oder Creuze zu tragen / bey der Morgens / Mittags- und Abends-Glocken den Hut abzuziehen / und was dergleichen mehr. Sie sollen auch diesferthalb von niemanden beschweret / viel weniger von ihnen begehret werden / vorher erzählten und anderen Römisch-Catholischen Ceremonien und Ritibus benzuwohnen.

Evangelische über ihre Ceremonien nit zu beschweren.

S. 6. Ferner sollen sie die verschlossene Zeiten nach Röm. Cathol. Kirchen-Gewonheit in Ehe-Sachen nicht observiren / keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bey den Röm. Cathol. Pastoren suchen / sondern es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religion Gemeinen proclamiren und bey denenselben wo sie wollen copuliren lassen. In denen jetztged. verschlossenen Zeiten aber sollen sie gleichwohl keine weitläuffige Hochzeiten anstellen / noch auch zu der Zeit auff denen Hochzeiten wie sonst bräuchlich / tanzen.

Proclamationes & copulationes der Evangelischen

S. 7. Über dem so sollen sie der Send / welche in der Röm. Catholischen Kirchen gehalten wird / keineswegs unterworfen seyn / und dieweil auch das Kirchen-Meister-Ambt und Bruder-Meister-Ambt bey denen Römisch-Catholischen Officia Ecclesiastica seyn / so sollen die Reformirte und Lutherische mit denselben und dergleichen wider thren Willen nicht beschweret werden.

Deren Befreyung von der Send und Kirch-Ambten.

S. 8. Über dieses so sollen jetztgedachte Evangelische bey denen Römisch-Catholischen Processionen / und wan das also genante Venerabile zu den Kranken getragen wird / kein vorfehlich Aergerniß geben / sondern entweder so lange / bis

Wie selbige sich bey Umtreuung des Venerabilis zu verhalten.

die Proceſſion odes das Venerabile vorbey / auff die Seel-
then in ein Hauß oder zurück gehen / oder dem Priester und
denen / welche mit ihm ſeynd / eine dergleiche Ehrerbietung
beweiſen / als wie ſie zu thun pflegten / wan Priester und an-
dere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen.

Die ſelbige
die Catholi-
ſche Feſttagen
zu obſer-
viren.

§. 9. Es ſoll in Barmen / Sohlingen / und Elverfelde
den Evangelischen ſo Reformirten als Lutheriſchen bey den
Cathol. Feſt. Tagen öffentlich / an übrigen Orten aber in den
Häuſern bey verſchloſſenen Buden / Thüren / Thüren und Fen-
ſteren zu arbeiten erlaubt ſeyn / und ſollen ſie deßwegen keine
Inquiſition und Beſtrafung zu befürchten haben / wan aber
den Grobſchmiedern an Feyr. Tagen von Durchreisenden Ar-
beit zugebracht wird / mögen ſie ſelbe auch öffentlich verfertige.

Regert
Fleisch ſpei-
ſen in der
Faſten und
anderen Ab-
kinnens Ta-
gen.

§. 10. Es bleibet offtiged. Reformirten und Lutheriſchen
bevor / in der Faſten auch am Freytag und anderen Römischen
Catholiſchen Abkinnens. Tagen in ihren Häuſern Fleiſch
zu ſpeiſen / wan ſie nur ihr Römisch. Catholiſch. Hauß. Ge-
ſinde wider ihren Willen ſolches zu eſſen nicht anhalten.

ARTICULUS IX.

Evangelii-
corum Ju-
riſdictio in
geiſtlichen
Sachen.

§. 1. Damit es auch der Jurisdiction halber in Geiſtl.
Sachen / welche die Reformirte und Lutheriſche angehen /
inſkünftige in dieſen Herzogthumben Gütlich und Berge
ſeine Richtigkeit habe ; Soll keine Cenſur, Disciplin, Ma-
trimonial und dergleichen Sachen / welche ſonſten bey des
nen Evangelischen ad Forum Eccleſiaſticum oder Mixtum
gehören / vor denen Land. Dechanten / oder anderen Geiſtl.
Römisch. Catholiſchen Gerichteſtellen gezogen / ſondern vor
denſelben gänzlich befreyet ſeyn und bleiben.

über Ehe-
Sachen.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische / wan ſie unter
einander in Ehe. Sachen ſtreitig worden / ſie bey den Syno-
den, Claſſibus, Presbyteriis, Conſistoriis, Inspectorio, oder
bey ihren Seel. Sorgeren angeben / welche dan die Partheyen
zu ſich zu veranlaſſen / ſie zu vergleichen und in der Güte vor
einander